

TE OGH 2015/12/18 130s129/15t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 18. Dezember 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, Mag. Michel, Dr. Oberressl und Dr. Brenner in Gegenwart der Rechtspraktikantin Mag. Jukic als Schriftführerin in der Strafsache gegen Reinhardt P***** wegen des Verbrechens des Mordes nach §§ 15, 75 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Eisenstadt als Geschworenengericht vom 27. August 2015, GZ 8 Hv 67/15z-61, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 18. Dezember 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, Mag. Michel, Dr. Oberressl und Dr. Brenner in Gegenwart der Rechtspraktikantin Mag. Jukic als Schriftführerin in der Strafsache gegen Reinhardt P***** wegen des Verbrechens des Mordes nach Paragraphen 15, 75, StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Eisenstadt als Geschworenengericht vom 27. August 2015, GZ 8 Hv 67/15z-61, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Reinhardt P***** aufgrund des Wahrspruchs der Geschworenen des Verbrechens der absichtlichen schweren Körperverletzung nach §§ 15, 87 Abs 1 StGB schuldig erkannt.Mit dem angefochtenen Urteil wurde Reinhardt P***** aufgrund des Wahrspruchs der Geschworenen des Verbrechens der absichtlichen schweren Körperverletzung nach Paragraphen 15, 87, Absatz eins, StGB schuldig erkannt.

Danach hat er am 15. Februar 2015 in Z***** Ilona P***** absichtlich eine schwere Körperverletzung zuzufügen versucht, indem er ihr mit einem 1,16 kg schweren Maurerfäustel mehrere Schläge gegen den Kopf versetzte.

Rechtliche Beurteilung

Die dagegen aus Z 13 des § 345 Abs 1 StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten geht fehl. Die dagegen aus Ziffer 13, des Paragraph 345, Absatz eins, StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten geht fehl.

Mit der Behauptung, das Erstgericht habe bestimmte Milderungsgründe übergangen, macht die Sanktionsrüge bloß einen Berufungsgrund geltend (RIS-Justiz RS0099911, RS0116960, RS0099920, RS0099865).

Das Gleiche gilt, wenn der Beschwerdeführer die vom Erstgericht als erschwerend in Anschlag gebrachte brutale Vorgangsweise mit dem Einwand bestreitet, „eine besonders brutale Vorgangsweise“ sei nicht ersichtlich, oder die über ihn verhängte Freiheitsstrafe als unangemessen hoch bezeichnet (RIS-Justiz RS0100043 [T5]).

Der gesetzliche Bezugspunkt der behaupteten Nichtigkeit wird auch verfehlt, wenn die Rüge auf Basis einer von ihr als angemessen erachteten Sanktion von nicht mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe die Nichtanwendung von § 43a Abs 1 StGB moniert. Hinzugefügt sei, dass sich auch dieser Einwand in einem Berufungsvorbringen erschöpft. Der gesetzliche Bezugspunkt der behaupteten Nichtigkeit wird auch verfehlt, wenn die Rüge auf Basis einer von ihr als angemessen erachteten Sanktion von nicht mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe die Nichtanwendung von Paragraph 43 a, Absatz eins, StGB moniert. Hinzugefügt sei, dass sich auch dieser Einwand in einem Berufungsvorbringen erschöpft.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher gemäß §§ 344, 285d Abs 1 StPO schon bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen. Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher gemäß Paragraphen 344, 285 d, Absatz eins, StPO schon bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Berufung kommt daher dem Oberlandesgericht zu (§§ 344, 285i StPO). Die Entscheidung über die Berufung kommt daher dem Oberlandesgericht zu (Paragraphen 344, 285 i, StPO).

Der Kostenausspruch gründet sich auf § 390a Abs 1 StPO. Der Kostenausspruch gründet sich auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E113121

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0130OS00129.15T.1218.000

Im RIS seit

08.01.2016

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at